

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
2. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
14-00-61, jl-ck

Datum
11.10.2022

Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.10.2022 hat der Landesrechnungshof seinen Jahresbericht zur Finanzsituation der Kommunen 2021 veröffentlicht. Die entsprechende Kurzfassung für die Presse und den ausführlichen Bericht (128 Seiten!) haben wir als **Anlagen 1 und 2** zu diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Der Bericht stellt in gewohnter Art und Weise die Entwicklung der Kommunalfinanzen im Zeitraum 2017-2021 (Abschnitt II.) dar. Zudem greift dieser erneut die Thematik der fehlenden Jahresabschlüsse im Zusammenhang mit der Umstellung auf das NKHR (Abschnitt III.1) auf. Weitere gemeindeübergreifende Prüfungsschwerpunkte sind die Kriegsgräberpflege (Abschnitt III.3) und das EU-Beihilferecht (Abschnitt III.4). Wir nehmen nachfolgend ausschließlich Bezug auf die Ausführungen des Landesrechnungshofs zu den Themen Kommunalfinanzen und fehlende Jahresabschlüsse.

Bericht zur Entwicklung der Kommunalfinanzen

In der Art und Weise des Sonderberichts des Landesrechnungshofes zur „Lage der Kommunalfinanzen“ aus dem Jahr 2020 (E-Mail-Rundschreiben vom 12.01.2021) erfolgt auch im aktuellen Bericht eine Analyse der Struktur und der Entwicklung der kommunalen Zahlungsströme anhand der Daten der Kassenstatistik für die Jahre 2017-2021. Hierbei wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Verwaltung, der Kapitalrechnung (Investitions- und Finanzierungstätigkeit) und der Finanzrechnung in der Entwicklung der Jahre 2017-2021 betrachtet und dabei zum einen zwischen den drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden und Landkreise) und zum anderen nach den 14 Aufgabenregionen (Zusammenfassung Gemeinden und Landkreis) unterschieden.

Insgesamt war die Entwicklung der Einzahlungen der Kommunen in Sachsen-Anhalt im Betrachtungszeitraum positiv. Noch nie hatten die Kommunen mehr Geld zur Verfügung. Dies gilt sowohl für die laufende Rechnung als auch für die Kapitalrechnung. Dass die Kommunen im Jahr 2021 trotzdem ein Defizit von knapp 19,8 Mio. Euro verbuchten, bietet vor dem Hintergrund der hohen Ausgaben pro Einwohner und der Steigerung dieses Betrages in den letzten Jahren trotz des Bevölkerungsrückgangs Grund zur Besorgnis.

Der Landesrechnungshof sieht ein zentrales Problem nach wie vor in der FAG-Binnenverteilung. So stehen hohe Überschüsse eines Teils der Kommunen hohen Defiziten eines anderen Teils der kommunalen Familie gegenüber. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs würde eine effektivere Binnenverteilung bereits mit der aktuellen Finanzausgleichsmasse vielen finanzschwachen Kommunen helfen.

Während der Landesrechnungshof in seiner Position zur grundlegenden Änderung der Binnenverteilung sehr gefestigt ist, ohne jedoch konkrete Änderungsvorschläge für eine gerechtere Verteilung zu unterbreiten, kann er keine Aussage dazu treffen, ob die FAG-Masse zur Finanzierung der Kommunen auskömmlich ist. Begründet wird dies erneut mit der „prekären“ Situation der fehlenden kommunalen Jahresabschlüsse. Vor allem in der medialen Kurzfassung wird somit der Eindruck erweckt, dass dem FAG lediglich einen Binnenverteilungsproblem innewohnt.

Nicht neu ist die Position des Landesrechnungshofs, dass die seit 2010 zu Bedarfsermittlungszwecken heranzuziehenden amtlichen kommunalen Jahresrechnungs- und Kassenstatistiken nach dem Bundesgesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) nicht ausreichen, um die Angemessenheit der Finanzausstattung im FAG festzustellen, da ausgelagerte Nebenhaushalte, wie unter anderem Beteiligten, nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt fehlen aus Sicht des Landesrechnungshofs aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse, den bisher nicht vorhandenen Gesamtabschlüssen (§ 119 KVG) und den nicht ausreichenden Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs wesentliche Positionen zur Bestimmung einer angemessenen Finanzausgleichsmasse für die Kommunen.

Neben dem FAG beurteilt der Landesrechnungshof zudem das Steuereinnahmepotential der Gemeinden aufgrund zu geringer Hebesätze im interkommunalen Vergleich und beziffert dies auf 37,5 Mio. Euro (vgl. S. 11).

Bei der Betrachtung der Auszahlungen für Investitionen und Tilgungen verweist der Bericht auf den hohen Anteil nicht abgerufener kommunaler Fördermittel und benennt hier explizit den „DigitalPakt Schule“ (vgl. S. 24).

Hinsichtlich des Gesamtschuldenstands verweist der Bericht darauf, dass dieser im Jahr 2021 erstmalig wieder um 78 Mio. Euro auf 2,7 Mrd. Euro gestiegen ist. Auffällig ist hierbei vor allem der „erhebliche“ Anstieg der Kreditmarktschulden (vgl. S. 41). Dies kann aber nicht verwundern, wenn im Bericht selbst zuvor deutlich gemacht wird, dass die investiven Zuweisungen an die Kommunen zugenommen haben (vgl. S. 23). Vielfach dürften die Kreditmarktschulden auch zur Komplementärfinanzierung von Förderprogrammen herangezogen werden.

Den hohen Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung (48 %) sieht der Landesrechnungshof als besorgniserregendes Indiz für strukturelle Defizite innerhalb der kommunalen Kernhaushalte. Zeitgleich wird hier auf das gestiegene Zinsänderungsrisiko angesichts aktueller Leitzinsanpassungen verwiesen.

Zusammenfassend ist es dem Land nicht gelungen, bei den Kommunen einen grundlegenden strukturellen und nachhaltigen Wandel zu initiieren. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Landesrechnungshof seine fast wortgleichen Handlungsempfehlungen aus den Jahren 2020 und 2021:

1. *Die Kommunalaufsicht hat auf allen Ebenen ihre Aufgaben konsequent wahrzunehmen.*
2. *Die Rückstände bezüglich der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sind aufzuarbeiten. Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtabschlüsse - wie gesetzlich vorgesehen - zum 31. Dezember 2023 erstellt werden.*
3. *Defizitäre Kommunen müssen den Kurs der Haushaltskonsolidierung fortsetzen bzw. die Konsolidierungsanstrengungen verstärken. Die Kommunalaufsicht hat diesen Kurs mit den aufsichtsrechtlichen Mitteln zu unterstützen.*
4. *Innerhalb des Finanzausgleichgesetzes muss der Fokus stärker auf eine effektivere Binnenverteilung gerichtet werden, damit besonders strukturschwache Kommunen auch adäquat unterstützt werden.*
5. *In einem letzten Schritt ist der notwendige Bedarf für die Höhe der Finanzausgleichsmasse neu zu ermitteln. Dieser kann jedoch nur ermittelt werden, wenn belastbare Daten vorliegen, die durch aktuelle Jahresabschlüsse belegt sind. Außerdem müssen die Kommunen den Nachweis erbringen, dass sie flächendeckend ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen.*

Quo Vadis NKHR

Der in den letzten Jahren aufgelaufene Rückstand an offenen doppischen Jahresabschlüssen hat sich im Jahr 2021 verringert. Dies gilt auch für die noch offenen Eröffnungsbilanzen.

Zum 31.12.2021 hatten 236 von 248 Kommunen ihre EÖB aufgestellt (95 %). 222 Kommunen (90 %) verfügten über eine vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte EÖB. Im Jahr 2020 waren dies noch 207 (83 %) aufgestellte und 181 (73 %) geprüfte EÖB.

Die Abbildung 28 (S. 61) verdeutlicht den Aufholprozess bei den fehlenden Jahresabschlüssen. Betrug der Anteil aufgestellter Jahresabschlüsse an den verpflichtend aufzustellenden Jahresabschlüssen Ende 2020 rd. 20,5 %, sind es Ende 2021 bereits 37,5 %. Ursächlich hierfür dürften auch die Erleichterungserlasse des Innenministeriums vom 15.10.2020 und 22.04.2022 sein. 186 Kommunen (75 %) gaben an, die Erleichterung bei der Aufstellung in Anspruch nehmen zu wollen.

Trotz der Verbesserung sieht der Landesrechnungshof nach wie vor bei den meisten Kommunen keine geordnete Haushaltsführung. Durch das Fehlen aktueller Jahresabschlüsse mangle es den Kommunen an einem wichtigen Planungs- und Steuerungsinstrument. Zudem fehlen der Kommunalaufsicht wesentliche Informationen zur Beurteilung der Belastbarkeit der aufgestellten Haushaltsplanung und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Auch wird der Ergänzungserlass des Innenministeriums vom 22.04.2022 zu den Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz kritisch

gesehen. Vor allem die Regelung, dass die Jahresabschlüsse bis 2017 verkürzt vorgelegt werden können, sei nicht geeignet, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Kommune entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage aufzuzeigen, so der Landesrechnungshof.

Erneut fordert der Landesrechnungshof eine Ausweitung der Sanktionsmaßnahmen bei nicht fristgerechter Erstellung der Jahresabschlüsse. Kommunen mit verkürzten Jahresabschlüssen sollten generell von Zuwendungen ausgeschlossen werden, bis die fristgerechte Aufstellung von Jahresabschlüssen gelingt.

Anschließend kritisiert der Landesrechnungshof Bestrebungen zur Abschaffung oder Verschiebung der Frist zur Einführung des Gesamtabchlusses (§ 120 KVG). Dabei geht der Landesrechnungshof auch auf die Argumente ein, die im Sinne einer Abschaffung des Gesamtabchlusses vorgetragen werden. Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die entsprechenden Informationen des Gesamtabchlusses erst sehr spät zur Verfügung stehen, verweist er auf die Möglichkeit des Landesgesetzgebers, diese Fristen im Rahmen der anstehenden KVG-Novelle zu verkürzen. So liege die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses in Sachsen-Anhalt mit 18 Monaten deutlich über den Regelungen in anderen Ländern.

Anmerkung SGSA

Der Bericht leistet hinsichtlich der Auswertung der amtlichen Statistik zu den Kommunalfinanzen und zum Stand der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse zunächst eine gute Grundlagenarbeit, mit der durchaus interessante Entwicklungen aufgezeigt werden.

Insgesamt verfällt auch der aktuelle Bericht des Landesrechnungshofs in Bezug auf die Themen Finanzausstattung der Kommunen und fehlende Jahresabschlüsse jedoch in die altbekannten Argumentationsmuster. Brauchbare Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des FAG enthält der Bericht nicht. So wird auch der aktuelle Bericht zumindest in den hier näher beleuchteten Abschnitten von uns insgesamt kritisch gesehen. Die wesentlichen Gründe hierfür werden nachfolgend ausführlicher dargelegt.

- Nach wie vor werden die wesentlichen Ursachen für die beschriebenen Entwicklungen z. B. hinsichtlich der strukturellen Finanzprobleme der Kommunen oder schleppenden Umstellungsprozesses auf das NKHR nicht benannt. Zudem wirken die Handlungsempfehlungen zum Teil aus dem Kontext gegriffen, willkürlich und zu einseitig auf die Kommunen ausgerichtet. Dass das Land hier mit dem kurzen Hinweis auf die weitaus schlechtere Finanzlage in Form einer Rekord-Verschuldung und aufgebrauchter Rücklagen vorschnell aus der Verantwortung genommen wird, wird dessen Rolle u. a. beim vertikalen FAG, bei der Standardsetzung, der Bürokratie im Zuwendungsrecht oder der häufig nur unzureichend gelebten Konnexität nicht gerecht.
- Die mit Blick auf das FAG vorgetragene Argumentation, dass Aussagen zur Angemessenheit der FAG-Masse aufgrund der mangelhaften Umstellung auf das NKHR nicht möglich sind, zeitgleich aber sehr deutlich ein fast schon ausschließliches Binnenproblem im FAG unterstellt wird, wirft mehr Fragen als tatsächliche Erkenntnisse auf. Es erschließt sich nicht, warum für Fragen der Angemessenheit der Finanzausstattung auf die Notwendigkeit sämtlicher doppischer Daten der Kommunen abgestellt wird, für die Beurteilung des Binnenverteilungsproblems diese dann anscheinend nicht mehr entscheidungsrelevant sein sollen. Es scheint, als ob der Landesrechnungshof lediglich bei Fragen zur Binnenvertei-

lung über seinen Schatten springt, und hier auf die Ein- und Auszahlungen laut Finanzrechnung und damit auf Daten der amtlichen Statistik zurückgreift. Leider lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass diese auffällige Ungleichbehandlung zwischen vertikalem und horizontalem FAG der Zielstellung geschuldet ist, die FAG-Masse nicht weiter ansteigen zu lassen.

- Der Landesrechnungshof vermittelt den falschen Eindruck, dass Aussagen zur Finanzlage der Kommunen nur möglich sind, wenn die Doppik vollständig umgesetzt ist, und die Kommunen sich daher in einem gewissen Blindflug befinden. Abgesehen von der Tatsache, dass die Mehrheit der Länder einschließlich des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Bund nach wie vor kameral buchen, verfügen die Kommunen über tagesaktuelle Daten ihrer Ein- und Auszahlungsgrößen, damit verbunden auch über entsprechende Erträge und Aufwendungen. Schließlich sind auch die Kommunen zur Meldung statistischer Daten der Finanzrechnung, und ab dem Berichtsjahr 2025 der Ergebnis- und Vermögensrechnung verpflichtet. Änderungen im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Prüfungen der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen dürften sich vorrangig im Bereich der Vermögensbewertung und den damit verbundenen Rückschlüssen auf entsprechende Erträge (z. B. Auflösen von Sonderposten) und Aufwendungen (z. B. Abschreibung) ergeben. Die Daten der Finanzrechnung werden damit aber grundsätzlich nicht in Frage gestellt.
- Zudem wird der Eindruck vermittelt, dass die bisherige, ausschließlich auf kameralen Daten fußende Bedarfsermittlung gewissermaßen fehlerbehaftet ist. Das Landesverfassungsgericht hat die Bedarfsermittlung anhand der finanzstatistischen Jahresrechnungs- und Kassenstatistik im Herbst 2012 (LVG 57/10 vom 09.10.2012) bestätigt. Im Übrigen sind dies die Statistiken, die für viele Verteilungsfragen auf Bund-Länder-Ebene z. B. beim Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern herangezogen werden.

Auch wenn in naher Zukunft die doppelischen Jahresabschlüsse fristgerecht erstellt werden und die amtliche Statistik die Erweiterung auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung vollzogen hat, ist seitens des Landes bisher nicht geklärt, wie zukünftig der FAG-Bedarf und die Heranziehung zusätzlicher doppischer Daten ermittelt werden soll. Dies betrifft z. B. die Frage, ob zukünftig die Brutto- oder die Nettoabschreibungen bedarfserhöhend berücksichtigt werden sollen, oder, welche Fördermittelquote bei den Nettoabschreibungen unterstellt wird. Diese Fragen könnten heute bereits grundlegend geklärt sein. Hier ist das Land seiner Aufgabe bisher nicht gerecht geworden. Vielmehr scheint man zunächst die neuen doppischen Daten abwarten zu wollen, um zu schauen, was im Landeshaushalt finanziell abbildbar ist.

- Auch bei Fragen zur horizontalen FAG-Masse hat der Landesrechnungshof bisher keine konkreten Änderungsvorschläge für das FAG unterbreitet, um eine effizientere und gerechtere Binnenverteilung zu erhalten. Anscheinend dient die effizientere Binnenverteilung dem Ziel, besonders strukturschwache Kommunen adäquat zu unterstützen. Offen bleibt, wie der Landesrechnungshof die Strukturschwäche oder auch die gerechtere Verteilung konkret definiert. Insgesamt leidet die Argumentation des Landesrechnungshofs darunter, dass entsprechende Ziele nicht klar definiert sind und zum Teil widersprüchlich wirken.

So wird der Eindruck vermittelt, dass die Zielerreichung der Verfassungsaufträge einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung gem. Art. 88 Abs. 1 Verf LSA und zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede gemäß Art. 88 Abs. 2 Verf LSA ausschließlich daran zu messen ist, wie viele Kommunen ihre Finanzrechnung ausgleichen können. Hierbei

kommt dann gelegentlich auch die Milchmädchenrechnung zum Tragen, dass man selbst dann, wenn man 1 Mrd. Euro mehr in das FAG-System geben würde, nicht alle Kommunen über die (ebenfalls nicht sauber definierte) Wasserlinie bringen kann. Hier vermischt man jedoch kommunalindividuelles Haushaltsrecht mit dem auf Abstrahierungen, Pauschalierungen und Durchschnittsbetrachtungen basierenden Verfassungsrecht zur Finanzausstattung der Kommunen. Das Abstellen auf den Haushaltsausgleich kann daher sicherlich ein Indikator zu Beurteilung darstellen, erklärt aber nie sämtliche Fragen der vertikalen Bedarfsermittlung und der horizontalen Binnenverteilung.

- In der Kurzfassung des Jahresberichts wird zur Begründung der Aussage, dass es um die Finanzen des Landes wesentlich schlechter gestellt ist, lediglich auf die aufgebrauchten Rücklagen und den Anstieg der Verschuldung auf Rekordniveau u. a. auch durch das Corona-Sondervermögen abgestellt. Das Land kann zu Stärkung der Resilienz kreditfinanziert zusätzliche investive Mehrausgaben leisten. Davon profitieren auch die Kommunen, wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß als das Land. Den Kommunen steht ein solches Sondervermögen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Hier wurden als Reaktion auf die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg und nun auch auf die drastisch steigenden Energiekosten haushaltsrechtliche Erleichterungen initiiert, die eher auf die Absicherung des Status Quo der bisherigen Haushaltsplanung ausgerichtet sind, als das Ziel einer Stärkung der fiskalischen Resilienz zu verfolgen. Die Regelungen sehen u. a. die erleichterte Aufnahme von Liquiditätskrediten vor. Damit stellt ein krisenbedingter Anstieg der Liquiditätskredite grundsätzlich ein gewisses Pendant zum Anstieg der Schulden des Landes bzw. zum Corona-Sondervermögen dar. Argumentativ werden jedoch beide Tatbestände vom Landesrechnungshof unterschiedlich herangezogen. Beim Land legitimieren sie die Unterbindung weiterer Forderung der Kommunen nach mehr Geld vom Land, bei den Kommunen sind sie besorgniserregende Indikatoren für eine missbräuchliche Nutzung.
- Wenn der Landesrechnungshof den Gemeinden attestiert, dass noch nie so viel Geld zur Verfügung stand wie 2021, und es daher erklärungsbedürftig sei, dass trotzdem kein Ausgleich gelungen ist, gilt dies aufgrund der gleichen Voraussetzungen bei der Einnahmeentwicklung selbstredend auch für das Land. Die steigenden Steuereinnahmen der zurückliegenden Jahre waren auch beim Land feststellbar. Unter Berücksichtigung des Steuerausgleichs im Bund-Länder Finanzausgleich betrugen diese 2016 rd. 6,496 Mrd. Euro und Ende 2021 rd. 9,0 Mrd. Euro. Hinzu kommt, dass das Festbetrags-FAG 2017-2021 zu tendenziell mehr frei verfügbaren Einnahmen beim Land geführt hat. Wenn die Finanzsituation des Landes anscheinend trotzdem weitaus schlechter ist, müsste dies vor allem ausgabenseitig begründet sein. Darauf geht der Landesrechnungshof jedoch nicht ein.
- Der Aspekt der steigenden Ausgaben bzw. Aufwendungen wird im Bericht so gut wie nicht betrachtet. Kaum ein Wort zu den konkreten Aufwendungen der Kommunen bei der Pandemiebekämpfung, den kontinuierlich steigenden Ausgaben für die Kinderbetreuung, den Baupreissteigerungen oder zur Thematik Asyl.
- Der Hinweis auf nicht abgerufene kommunale Fördermittel greift zu kurz. Nicht dargelegt wird, ob es sich hierbei vielleicht auch um Auszahlungsprobleme seitens der Zuwendungsgeber handelt. Gerade der hier explizit erwähnte „DigitalPakt Schule“ sieht hierfür exemplarisch. Gemeinden warten hier seit fast über einem Jahr auf die Auszahlungen zumindest der unstrittigen Förderanträge. Im Übrigen verweisen wir auf unser Faktenpapier aus dem Jahr 2018 (**Anlage 3**) zu den Gründen für Verzögerungen bei Bewilligung und Auszahlungen von Fördermitteln. Auch wenn dieses sehr spezifisch auf das Programm

STARK III und damit auf die EU-Förderung im EFRE und ELER ausgerichtet ist, sind viele der hier genannten Argumente (leider) nach wie vor aktuell.

- Zur Auswertung der Verschuldung (Abschnitt II.3) verweisen wir auf die aktuelle Schuldenstatistik 2021 für Sachsen-Anhalt, die in unserer Oktober-Ausgabe der Kommunalnachrichten ausgewertet wird. Bei ausschließlicher Betrachtung der Kernhaushalte fällt der Anstieg der Schulden in 2021 mit + 123 Mio. Euro höher aus als vom Landesrechnungshof unter Heranziehung auch der Extrahaushalte ausgewiesen wird.
- Die Kritik des Landesrechnungshofs hinsichtlich des Umstellungsprozesses der Kommunen auf das NKHR ist hinlänglich bekannt. Nach wie vor scheint der Landesrechnungshof jedoch nicht gewillt zu sein, über die heterogenen Gründe der Verzögerungen sprechen zu wollen.

Aufgrund der damaligen tendenziösen Berichterstattung hatten wir uns im September 2021 direkt an den Landesrechnungshofpräsidenten sowie an den Ministerpräsidenten Dr. Haseloff gewandt und die absurde Forderung, Kommunen mit fehlenden Jahresabschlüssen per se von den Fördermitteln auszuschließen, kritisiert. Hierüber hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 21.09.2021 berichtet. Die hier unsererseits vorgetragenen Argumente in Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz und Gründe für den schleppenden Umstellungsprozess auf das NKHR haben an Aktualität nichts eingebüßt.

- Dass der Landesrechnungshof den aktuellen Ergänzungserlass vom April 2022 zu den weiteren Erleichterungen zur Aufstellung vor allem der Jahresabschlüsse so deutlich kritisiert, verwundert, da er diesen auf Arbeitsebene mitgetragen hat.

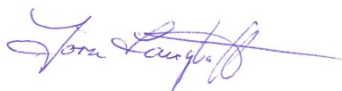
Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass derzeit ein Erlass in Erarbeitung ist, der den Kommunalaufsichten im Falle rückständiger Jahresabschlüsse ein größeres Ermessen bei der Frage der Genehmigung bzw. Beanstandung einräumen wird. Damit wird ein wesentlicher Kritikpunkt an den bisherigen Erlassen aufgegriffen, nämlich die Ermessensreduzierung auf null hinsichtlich der Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung der Haushaltssatzung 2023 bei nicht fristgerechter Vorlage des Jahresabschlusses 2021.

- Die Forderung des Landesrechnungshofs zur Umsetzung des Gesamtabchlusses mit dem Haushaltsjahr 2023 ist vor allem in zeitlicher Hinsicht zu kritisieren. Bereits die Abarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse verdeutlicht, dass es externe faktische Begrenzungen in der Abarbeitung gibt. Nun das Thema Gesamtabchluss ab 2023 rigoros einzufordern, wirkt, als ob man die Augen vor der Realität verschließt. Laut Beschlusslage des Präsidiums des SGSA muss die Pflicht zum Gesamtabchluss im § 120 KVG zunächst so lang verschoben werden, bis Klarheit darüber herrscht, inwieweit das europaweite Thema EPSAS den Gesamtabchluss auf kommunaler Ebene beeinflussen wird. EPSAS steht für European Public Sector Accounting Standards und folgt der Idee, einheitliche doppelte Rechnungslegungs-Standards für die Mitgliedsstaaten der EU zu entwickeln, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Wir beabsichtigen, den aktuellen Bericht des Landesrechnungshofs in unseren Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt ausführlicher zu bewerten.

Sofern Sie ergänzende Hinweise zum Jahresbericht haben, bitten wir Sie, uns diese zukommen zu lassen. Richten Sie diese bitte direkt an Herrn Langhoff unter j.langhoff@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Langhoff

Anlagen